Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-4661/4655
FAX +49(0)30 18 681-4604

D5r@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: TV EntgO Bund
hier: Bekanntgabe Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Dezember 2014

Aktenzeichen: D5-31003/1#35
Berlin, 10. März 2015

Anlage: 1 Tarifvertragstext

Hiermit wird der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV EntgO Bund vom 18. Dezember 2014 bekannt gegeben. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung):

- Korrektur und Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Steuerverwaltung in Teil III Abschnitt 40 der Entgeltordnung (§ 1 Nr. 1 Buchst. b des Änderungstarifvertrags),
- Ergänzung von drei besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte im Bereich des BMVg in Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung (§ 1 Nr. 2 Buchst. a des Änderungstarifvertrags),
- Redaktionelle Anpassung folgender Vorschriften in Teil IV (BMVg) und Teil V (BMVI) der Entgeltordnung an die am 1. Juni 2014 in Kraft getretene Seeleute-Befähigungsverordnung, die die Schiffsoffizier-Ausbildungs-Verordnung ersetzt:
 - Teil IV Abschnitt 23 der Entgeltordnung (§ 1 Nr. 2 Buchst. b des Änderungstarifvertrags),
 - Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4 des Teils V der Entgeltordnung (§ 1 Nr. 3 Buchst. a des Änderungstarifvertrags),

- Korrektur von vier besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte im Bereich des BMVI in Teil V der Entgeltordnung (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Änderungstarifvertrags).

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Die Änderungen aufgrund der Seeleute-Befähigungsverordnung treten am 1. Juni 2014 in Kraft.

Im Auftrag

Bürger

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 18. Dezember 2014
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1
Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Teil III der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

 a) In Abschnitt 38 wird in der Prototokollerklärung Nr. 1 in Buchst. b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Buchst. c der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Buchst. c folgender neue Buchst. d angefügt: „d) Medientechnologin und Medientechnologe Druckverarbeitung.“

 b) Abschnitt 40 wird wie folgt geändert:

 aa) In der Vorbemerkung wird das Zitat „§ 18“ durch das Zitat „§12 Abs. 2“ ersetzt.

 bb) In Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9 a werden jeweils die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6“ ersetzt.

 cc) Nach der Entgeltgruppe 8 wird eine Entgeltgruppe 7 eingefügt:

 „Entgeltgruppe 7

 Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Fünftel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

 (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 2 und 3)“

 dd) Die Entgeltgruppe 6 wird wie folgt neu gefasst:

 „Entgeltgruppe 6

 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,

 deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“

 ee) Es wird folgende Entgeltgruppe 5 neu eingefügt:

 „Entgeltgruppe 5

 1. Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)“

ff) Die Protokollerklärung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Einfachere Veranlagungen zur Kraftfahrzeugsteuer umfassen insbesondere die

a) Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, soweit diese nicht maschinell erfolgt ist,

b) Prüfung der Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen und

c) Festsetzung (Neufestsetzung oder Änderung) der Höhe der Steuer.“

gg) Die Protokollerklärung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Gleichwertige Tätigkeiten sind z. B. die Bearbeitung von

a) Stundungs- und Erlassanträgen oder

b) Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.“

hh) Nach der Protokollerklärung Nr. 3 wird folgende Protollerklärung Nummer 4 angefügt:

„Nr. 4 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.“

2. Teil IV der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 9a wird Fallgruppe 1 und „1.“ vorangestellt.

bb) Nach Fallgruppe 1 werden die folgenden Fallgruppen 2 bis 4 angefügt:

„2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die im Kalibrierungszentrum der Bundesehr nach Durchführung von Eingangsprüfungen oder Fehlerdiagnosen hochempfindliche und komplizierte lichttechnische servopneumatische oder prozessorgesteuerte Mess- und Prüfgeräte instand setzen und eigenverantwortlich kalibrieren.

3. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Heeresinstandsetzungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen schwierige Prüfarbeiten an elektronischem Gerät mit automatisierten Prüfstationen durchführen und die hierfür erforderlichen Prüfprogramme erarbeiten, anwenden, optimieren und pflegen.

4. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, die in Heeresinstandsetzungswerken, Luftwaffenwerften, im Marinearsenal oder in vergleichbaren Einrichtungen besonders schwierige Instandsetzungen an hochempfindlichen und komplexen Waffen oder Teilsystemen (z.B. rechnergestützten Waffenleit- oder Ortungsanlagen, Anlagen der elektronischen Kampfführung, Flugkörperwaffenanlagen) durchführen und hierfür fachübergreifende Kenntnisse benötigen.“

b) Abschnitt 23 wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorbemerkung Nr. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung- SchoffzAusbV)“ durch die Wörter „Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und in Satz 2 wird die Abkürzung „SchOffzAusbV“ durch die Abkürzung „See-BV“ ersetzt.

bb) In der Vorbemerkung Nr. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung- SchoffzAusbV)“ durch die Wörter „Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und in Satz 2 wird die Abkürzung „SchOffzAusbV“ durch die Abkürzung „See-BV“ ersetzt.

cc) In der Vorbemerkung Nr. 3 wird das Datum „1. Februar 2002“ durch das Datum „1. Juni 2014“ ersetzt und die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungszeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Bundesrepublik Deutschland bis 1970	Ehemalige DDR ab 1.4.1972	Ehemalige DDR vor dem 1.4.1972
Internationales nautisches Befähigungszeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befähigungszeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6	A6, A5	A6, A5
		AM, AMW	A5, B5	A4, A3, B6, B5	A3, A2, B6, B5, B3, B2
		AK, AKW	A4, A3, A2 B4, B3	A2, A1 B2, B1	A1 B1
Nationales nautisches Befähigungszeugnis NK 500; NWO 500, NSF, BKü	Nationales nautisches Befähigungszeugnis BKü	AN AKü	A1, B2, B1		
Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis	CI CIW	C6	C6, C5	C6
		CT CTW	C5	C4, C3	C5
		CMa CMaW	C4, C3	C2, C1	C4, C3
Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschinistenprüfung	C2		

„

dd) In Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 werden die Wörter „auf Sicherungsbooten, Hafenschleppern oder Ölauffangschiffen“ gestrichen.

ee) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 8 wird das Wort „Öltankreinigungsschiffen“ durch das Wort „Ölauffangschiffen“ ersetzt.

3. Teil V der Anlage 1 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Abschnitten 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) [1]Die Unterscheidung zwischen den internationalen und nationalen Befähigungszeugnissen richtet sich für die Beschäftigten auf den Schiffen und schwimmenden Geräten sowie an Land im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen und See nach der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Befähigungszeugnisse des Kapitäns in der küstennahen Fahrt bis 500 BRZ und des nautischen Wachoffiziers in der küstennahen Fahrt bis 500 BRZ gelten weiterhin als nationale Befähigungszeugnisse.“

bb) Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Beschäftigte auf Schiffen und schwimmenden Geräten, von denen ein nautisches oder schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis verlangt wird, müssen über ein Befähigungszeugnis nach der See-BV verfügen, dessen Gültigkeit mindestens einmal vorgelegen haben muss.“

cc) In Buchst. c wird das Wort „SchOffzAusbV“ durch das Wort „See-BV“ ersetzt.

dd) In Buchst. d wird das Datum „1. Februar 2002“ durch das Datum „1. Juni 2014“ ersetzt und die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„

See-BV ab 1.6.2014	Befähigungszeugnisse nach SchOffAusbV vor dem 1.6.2014	Patente bis 2002	Bundesrepublik Deutschland bis 1970	Ehemalige DDR ab 1.4.1972	Ehemalige DDR vor dem 1.4.1972
Internationales nautisches Befähigungszeugnis NK, NEO, NWO, BG, BGW, BK, BKW	Internationales nautisches Befähigungszeugnis BG, BGW, BK, BKW	AG, AGW	A6	A6, A5	A6, A5
		AM, AMW	A5, B5	A4, A3, B6, B5	A3, A2, B6, B5, B3, B2
		AK, AKW	A4, A3, A2 B4, B3	A2, A1 B2, B1	A1 B1
Nationales nautisches Befähigungszeugnis NK 500; NWO 500, NSF, BKü	Nationales nautisches Befähigungszeugnis BKü	AN AKü	A1, B2, B1		
Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis TLM, TZO, TWO	Internationales schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis	CI CIW	C6	C6, C5	C6
		CT CTW	C5	C4, C3	C5
		CMa CMaW	C4, C3	C2, C1	C4, C3
Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW TSM	Schiffsmaschinentechnisches Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis 750 kW	CKü, CMot, Maschinistenprüfung	C2		

„

b) Das Tätigkeitsmerkmal in Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 mit darauf aufbauender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit."

c) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 werden die Wörter „mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Fernsteuerzentrale Datteln" durch die Wörter „mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung in der Fernsteuerzentrale Datteln sowie in den Zentralen für Wasserbewirtschaftung Minden, Magdeburg – Rothensee und Gösselthalmühle" ersetzt.

d) In Abschnitt 3 Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 6 werden die Wörter „Instandsetzungen und Spezialarbeiten" durch die Wörter „Instandsetzungen oder Spezialarbeiten" ersetzt.

e) Das Tätigkeitsmerkmal in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit darauf aufbauender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit."

§ 2
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis cc sowie Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2014

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]